

**S a t z u n g**  
**des Tennisclubs Rot-Weiß Lage e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Lage e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen und hat seinen Sitz in Lage (Lippe).

**§ 2**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Zweck**

Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Pflege des Sports und des Kulturlebens. Darüber hinaus hat der Verein sich zur Hauptaufgabe gestellt, durch seine Sportart der Körperertüchtigung seiner Mitglieder zu dienen und den körperlichen Zivilisationsschäden entgegen zu wirken.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Etwaige Gewinne oder Überschüsse, die der Verein durch Benutzung seiner Anlagen oder durch eingezogene Beiträge gewinnt, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Ausgenommen hiervon sind angemessene Entschädigungen für Tätigkeiten zum Zwecke des Vereins.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds erhält dieses keinerlei Rückgewährungen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Lage zu, die gehalten ist, das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
- b) Jugend-Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Ehrenmitglieder.
- d) Außerordentliche Mitglieder ( passive Mitglieder) .

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod.
- b) Durch Austritt. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres.
- c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten vor.
- d) Außerdem erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied am Ende eines Kalenderjahres trotz erfolgter zweifacher Mahnung und Durchführung des Mahnverfahrens beitragsrückständig ist.

Über den Ausschluss entscheidet:

Auf Antrag des Vorstandes im Sinne des §26 BGB der Ehrenrat. Beschließt der Ehrenrat den Ausschluss und legt das betroffene Mitglied gegen den Ausschlussbeschluss Einspruch ein, dann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5**

### **Gastspieler**

Gastspieler sind Nichtmitglieder, die von Mitgliedern eingeführt werden. Gastspieler können die Platzanlage, soweit es der Spielbetrieb zulässt, gegen Zahlung eines Spielbeitrages, den der erweiterte Vorstand festsetzt, benutzen. Der erweiterte Vorstand kann die Benutzung der Platzanlage durch Gastspieler für den jährlichen Spielbetrieb auf eine bestimmte Anzahl von Spielen begrenzen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben Beiträge an den Verein in Geld zu zahlen. Der Beitrag kann nicht in einer Werk- Dienst- oder Sachleistung erbracht werden. Die Höhe der Geldbeträge wird durch die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder haben Umlagen für einen außergewöhnlichen Bedarf des Vereins im Rahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen, sowie der Erweiterung oder des Neubaus vereinseigener Anlagen zu entrichten. Über die Ausführung dieser Arbeiten und der Höhe der hierfür zu entrichtenden Umlagen beschließt die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung. Die Geldbeiträge und Umlagen sind im Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein hierzu Lastschrifteinzugsermächtigungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu erteilen. Für Mahnschreiben ist ein Kostenbetrag von 10,00 DM je Schreiben an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Geldbetrages und einer Umlage befreit.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung ( s. §8)
- 2.) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB s. §9
- 3.) der erweiterte Vorstand ( s. § 10)

## § 8

### Mitgliederversammlungen

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher vom Vorstand im Sinne des §26 BGB unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b. Entlastung des erweiterten Vorstandes.
- c. Die/Der Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in sowie die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des §26 BGB ist in einzelnen besonderen Wahlgängen und vor der Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes in folgender Reihenfolge vorzunehmen: Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Die weiteren Wahlen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind dann in einzelnen Wahlvorgängen in der Reihenfolge gemäß § 10 der Satzung vorzunehmen.
- d. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.
- e. Jede Änderung der Satzung.
- f. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- g. Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i. Ausschluss eines Mitgliedes.
- j. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

## **§ 9**

### **Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB**

Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 20.000,-- EURO der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 2.000,-- EURO der Zustimmung des erweiterten Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss bedürfen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Führung aller Geschäfte und die alleinige Entscheidung über Angelegenheiten des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Soweit Aufgaben Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zugewiesen sind, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese Aufgaben wahrzunehmen, wenn dies zur Führung der Geschäfte zwingend erforderlich und das mit den Aufgaben betraute Mitglied des erweiterten Vorstandes zeitnah nicht erreichbar ist oder seine Aufgaben nicht wahrnimmt oder wahrnehmen kann.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er kann, soweit alle Mitglieder zustimmen, im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen. Der Einberufung einer Sitzung bedarf es in diesem Falle nicht.

Über die Erfüllung seiner Aufgaben und die getroffenen Entscheidungen hat der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand in dessen nächster Sitzung zu informieren.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes erteilten Aufgaben. Er kann im Einzelfall einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes nach Absprache mit dem entsprechenden Mitglied Aufgaben zuweisen, die über die Geschäftsanweisung gemäß § 10 dieser Satzung hinausgehen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26BGB kann jedem Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes im Sinne des § 10 dieser Satzung zur Erfüllung seiner Aufgaben innerhalb seines Ressorts und/oder unabhängig von den ihm mit der Geschäftsanweisung zugewiesenen Aufgaben Einzelvollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB kann jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB Einzelvollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.

## § 10

### Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

geschäftsführendem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Schriftwart(in)

1. Sportwart(in)

2. Sportwart(in)

1. Jugendwart(in)

2. Jugendwart(in)

1 Pressewart(in)

1 Breitensportwart(in)

2 Beisitzern(innen)

1 Technische(r) Leiter(in)

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,-- EUR im Innenverhältnis, wie in § 9 der Satzung geregelt.
3. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnung.
4. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Beschlussfassung über die von den einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes wahrzunehmenden Aufgaben - Geschäftsanweisung - mit Ausnahme der originären Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und der gemäß § 9 dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende

Vorstand zuständig. Soweit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands betroffen ist, entscheidet der erweiterte Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Die Einberufung des erweiterten Vorstandes hat zu erfolgen auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Die Einberufung und Leitung sämtlicher Sitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende/r, falls auch diese/r verhindert ist, durch den/die Kassenwart/in.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des, die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied den Ausschlag. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Abschriften sind aufzubewahren.

Der erweiterte Vorstand überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit 2/3 Stimmenmehrheit über einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Benennung von Ehrenmitgliedern. Die Kandidaten müssen zuvor von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen worden sein.

Der erweiterte Vorstand kann jedem Vorstandsmitglied zur Erfüllung seiner Aufgaben innerhalb seines Ressorts nach Absprache mit diesem Mitglied weitere Aufgaben zuweisen, die über die Geschäftsanweisung hinausgehen, soweit er sich damit nicht in Widerspruch zu den in § 9 der Satzung beschriebenen Rechten des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB setzt.

## **§ 11**

### **Ehrenrat**

Zur Beilegung persönlicher Streitigkeiten und bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Ehrenrat eingesetzt werden. Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an. Er wird in der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Lage, den 12.03.2014